

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so viel mehr Cartiers Bemerkung wichtig sey. Der § 26 wird mit Cartiers Antrag angenommen.

§ 27 wird unverändert angenommen.

§ 28. Carrard will, daß dieser § mit den gleichen Ausdrücken bestimmt werde, wie er in der Konstitution § 89 enthalten ist, denn ungeachtet dieser Constitutionshöchst unbestimmt seyn mag, so steht uns doch die Verbesserung desselben nicht zu. Koch glaubt der § des Gutachtens enthalte nichts constitutionswidriges und sey doch anderseits befriedigend, indessen will er Carrard bestimmen. Schluß folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

§ 29, § 30 und 31 werden unverändert angenommen.

§ 32. Wyder fodert, daß das Wort Thatsache statt Species facti gesetzt werde. Der Antrag wird mit dem § selbst angenommen.

§ 33 wird unverändert angenommen.

§ 34. Zimmermann will diesen § auslassen, indem wir den Kantonsgeist nicht durch Gesetze unterhalten sollen. Cufour folgt, besonders da bei den Solothurnischen Prozessen der § unausführbar ist. Nüce folgt auch, weil durch diesen § leicht Parteilichkeit entstehen könnte. Huber entschuldigt die Commission, will aber bestimmen und die beiden folgenden §§ auch sogleich durchstreichen. Zimmermanns und Hubers Anträge werden angenommen.

Die übrigen §§ dieses Abschnitts von § 37 bis § 42 werden unverändert angenommen.

Wyder fodert, daß alle nicht deutschen Wörter deutsch gegeben werden. Nüce folgt und bittet, daß die Dolmetscher überhaupt keine lateinischen oder sonst fremde Wörter brauchen. Huber sagt es sey nicht möglich gar alles deutsch zu geben und doch verständlich zu bleiben. Anderwirth folgt Hubern, weil selbst Adelung nicht alles deutsch geben konnte. Wyders Antrag wird angenommen. Koch fodert, daß Wyder allen Commissionen beigeordnet werde, um alle Worte deutsch zu geben, indem er Cassation, Appellation u. d. g. nicht verständlich deutsch zu geben im Stand ist. Man lacht und geht zur Tagesordnung.

Michel erneuert seinen Antrag, daß die Rechts- emolumente, besonders im Canton Bern vermindert und darüber eine Commission niedergesetzt werde. Die Dringlichkeit wird über diesen Antrag erklärt. Desch unterstützt Michel, glaubt aber es sey schon eine Commission vorhanden und daher begehrte er, daß diese in 8 Tagen Rappoport mache. Michel vereinigt sich mit Desch. Cartier beharrt auf Michels erstem Antrag, weil für den Canton Bern hierüber besonders und schleunigst gesorgt werden. Zimmermann bittet Michel seine etwas unbestimmte Motion zurückzunehmen und sie deutlicher morgens vorzulegen. Carrard unterstützt Michels Antrag als dringend. Huber und Zimmermann unterstützen Carrard. Die schon vorhandne Commission erhält den Auftrag in 8 Tagen zu rapportieren. Koch bittet wegen seinen übrigen dringenden Arbeiten von dieser Commission

entlassen zu werden. Zimmermann bittet, daß Carrard statt Koch der Commission beigeordnet werde. Jomini fodert für diese Commission eine etwas längere Zeit, weil sie auch für andere Kantone arbeiten müsse, und begehrte, daß Koch in der Commission bleibe und Carrard derselben beigeordnet werde. Cartier folgt und will Jomini ebenfalls der Commission beitreten. Carrard und Jomini werden der Commission beigeordnet; Kochs Begehrten wird verworfen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß es jedem Freunde der neuen Verfassung wichtig seyn muß, diesenigen Bürger kennen zu lernen, die in den verschiedenen Verwaltungen zum Dienste des Vaterlandes berufen worden sind;

Beschluß:

- I. Die Minister, der Generalsekretär, die Regierungstatthalter und die Verwaltungskammern, sollen in Zeit von einem Monate, das Verzeichniß aller der Bürger, welche in ihren verschiedenen Geschäftsvorwaltungen angestellt sind, dem Direktorium vorlegen, sie mögen mittelbar oder unmittelbar von ihnen erwählt seyn.
 - II. Dieses Verzeichniß soll dem Direktorium in Zeit von einem Monat einkommen, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses angerechnet.
 - III. Besagtes Verzeichniß soll anzeigen:
 - a. Den Namen dieser Angestellten.
 - b. Ihren Geburtsort, und ob sie fremd oder einheimisch sind.
 - c. Den Titel ihrer Stelle.
 - d. Ihre Geschäfte.
 - e. Den Tag, wenn sie angestellt worden.
 - f. Ihren vorigen Beruf.
 - g. Ob sie bei der vorigen Regierung angestellt waren, in welcher Eigenschaft, und seit wann?
 - IV. Sobald dieses Verzeichniß dem Direktorium vorgelegt worden seyn, so soll es gedruckt werden.
 - V. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und den konstituierten Gewalten eingesandt werden, mit dem Befehle an die Regierungstatthalter, ihn in die öffentlichen Blätter einzurücken zu lassen.
- Also beschlossen in Luzern, den vierzehnten Wintertmontag im Jahre eintausend siebenhundert neunzig und acht. Anno 1798.
- Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.
- Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.
- Zu drucken, publizieren und zu vollziehen anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.